

**Auftrag über die Belieferung mit 100 % zertifiziertem Ökostrom für steuerbare (separat gemessene) Verbrauchseinrichtungen (insbesondere elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung, Anlagen zur Raumkühlung) im Netzgebiet der SWKiel Netz GmbH -**

„Naturstrom Wärmepumpe dimmbar“

**1. Kunde**

**Kundennummer:**

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Adresszusatz

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner zuvor genannten E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen / Tel: 0431 58 67 2-0 / Fax: 0431 58 85 94 / E-Mail: info@vbk-kronshagen.de.

**Verbrauchsstelle** (nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Kunden)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Adresszusatz

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

**2. Preise / eingeschränkte Preisgarantie**

Das vom Kunden für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt sowie die Details zur gewährten Preisgarantie ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt.

**Treuebonus**

Sie erhalten einen (ggf. tagesanteilig berechneten) Treuebonus in Höhe von 30,00 € (brutto) pro Kalenderjahr, soweit und solange Sie von der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH an dieser Verbrauchsstelle auch über einen Sondervertrag mit Strom für den Bedarf außerhalb von Heizstrom versorgt werden. Der Bonus wird im Rahmen der jeweils nächsten Jahres- bzw. Schlussrechnung gutgeschrieben. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

**3. Laufzeit / Kündigung**

**Der Vertrag läuft zunächst bis zum Ablauf des 31.12.2025 (Erstlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.**

**4. Geltung der AGB / Hinweis zum Datenschutz**

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Stromlieferung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bis 100.000 kWh/Jahr“ (AGB) Anwendung. Bitte beachten Sie auch die beigefügten „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13, 14 DS-GVO“ einschließlich des dortigen Widerspruchsrechts.

**5. Lieferbeginn**

Bitte den gewünschten Lieferbeginn ankreuzen bzw. eintragen (maßgeblich für den tatsächlichen Lieferbeginn ist die Auftragsbestätigung der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH nach Ziffer 1 der AGB).

nächstmöglicher Termin       zum \_\_\_\_\_ (Datum)       Neueinzug zum .....

**6. Bisheriger Strombezug**

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle

Strom von \_\_\_\_\_  
Name des bisherigen Stromlieferanten      Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

**Stromzähler und Verbrauch** \_\_\_\_\_  
Stromzählernummer

\_\_\_\_\_ voraussichtlicher Jahresverbrauch in kWh      \_\_\_\_\_ voraussichtlicher Jahresverbrauch in kWh (NT bei Zweitarifmessung)

**Bei Neueinzug oder Tarifwechsel bitte eintragen:** \_\_\_\_\_  
Tag der Ablesung

\_\_\_\_\_ Stromzählerstand (HT)      \_\_\_\_\_ Stromzählerstand (NT bei Zweitarifmessung)

**7. Verwendungszweck des Stroms (bitte ankreuzen)**

- überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt
- für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh/ Jahr
- für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab 10.001 kWh bis 100.000 kWh/ Jahr

**Ausfertigung für die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH**

## 8. Lieferung / Steuerung / Messung

(1) Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags an die oben genannte Entnahmestelle. Erfasst sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300), deren Energieaufnahme vom Netzbetreiber auf Grundlage einer zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG gesteuert werden kann.

(2) Die Steuerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Der Lieferant hat keinen Einfluss auf eine Reduzierung des Strombezugs für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die der Netzbetreiber auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Festlegung der BNetzA und der zwischen ihm und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG vornimmt.

(3) Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung erhält der Netznutzer gemäß § 14a EnWG eine Reduzierung der Netzentgelte. Da der Energiebezug des Kunden für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über ein intelligentes Messsystem bzw. einen separaten Zähler erfolgt, kann die Reduzierung entweder in Form einer pauschalen Netzentgeltreduzierung für diese Marktlotation (Modul 1 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)) oder einer prozentualen Arbeitspreisreduzierung (Modul 2 der Festlegung) erfolgen. Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 der Festlegung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig vom Verbrauch des Kunden. Der reduzierte Arbeitspreis Netz nach Modul 2 der Festlegung entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netz für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktlotation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 2 abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber zudem kein Grundpreis Netz erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netz für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlicht. Das Netzentgelt ist ein Teil des Strompreises, der für die Nutzung des Netzes anfällt und dem Lieferanten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird.

Bitte das gewünschte Modul ankreuzen:

Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung

Modul 2: Prozentale Arbeitspreisreduzierung

(4) Sollte der Kunde zum Zeitpunkt dieses Auftrags noch nicht über ein intelligentes Messsystem und einer Steuerbox, die zur Durchführung der netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, oder über sonstige Steuertechnik an der Verbrauchseinrichtung verfügen, hat er den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber mit der Herstellung der Steuerbarkeit zu beauftragen. Die Netzentgeltreduzierung kann erst gewährt werden, sobald der Nachweis für diese Beauftragung gegenüber dem Netzbetreiber erfolgt ist.

(5) Sofern noch kein intelligentes Messsystem verbaut ist, ist eine Preisdifferenzierung nach HT/NT nur möglich, wenn bei dem vorhandenen Zähler ein Zweitarifregister (HT/NT) verbaut ist.

## 9. SEPA-Lastschriftmandat (sofern noch nicht erteilt)

Für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nutzen Sie bitte das beigefügte Formular.

## 10. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Der Kunde bevollmächtigt die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

## 11. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

### Widerrufsbelehrung

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen / Tel: 0431 58 67 2 -0 / E-Mail: info@vbk-kronshagen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 12. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Strom für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an die obige Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

\*

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

**Anlagen:** ⇒ AGB      ⇒ Widerrufsbelehrung      ⇒ SEPA-Lastschriftmandat  
                  ⇒ Datenschutzinformation      ⇒ Anlage Modulwechsel

## Anlage Preisblatt

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen zusammen, die unter den Ziffern 6.1 bis 6.10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 bis 6.10 bzw. die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Ziffer 11 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden und dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe.

Der ermäßigte Grundpreis Netz und die prozentuale Arbeitspreisreduzierung nach Modul 2 der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) wird in der jeweils geltenden Höhe gewährt, sofern Modul 2 Anwendung findet.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) wird in der jeweils geltenden Höhe gewährt, sofern Modul 1 Anwendung findet.

Preise Modul 1 (Pauschale Netzentgeltreduzierung)	brutto <sup>3)</sup> / netto
Arbeitspreis Vertrieb <sup>1)</sup>	11,811 ct/kWh
Arbeitspreis Netznutzung ab 01.01.2025	6,200 ct/kWh
KWKG-Umlage <sup>4)</sup> ab 01.01.2025	0,277 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung ab 01.01.2025	1,558 ct/kWh
Offshore-Netzumlage <sup>4)</sup> ab 01.01.2025	0,816 ct/kWh
Stromsteuer ab 01.01.2025	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe ab 01.01.2025	0,110 ct/kWh
<b>Arbeitspreis gesamt Modul 1</b>	<b>27,16 / 22,822 ct/kWh</b>
Grundpreis Vertrieb <sup>1)</sup>	34,00 €/Jahr
Grundpreis Netznutzung ab 01.01.2025	67,80 €/Jahr
<b>Grundpreis gesamt Modul 1</b> (ohne Entgelt für Messstellenbetrieb)	<b>121,14 / 101,80 €/Jahr</b>
<b>Grundpreis gesamt Modul 1<sup>2)</sup></b>	
• inkl. Entgelt für moderne Messeinrichtung	<b>141,15 / 118,61 €/Jahr</b>
• inkl. Entgelt für intelligentes Messsystem	<b>171,15 / 143,82 €/Jahr</b>
• <b>Zusatzkosten:</b> Steuerbox inkl. Datenübertragung (sobald technisch verfügbar und installiert)	<b>40,00 / 33,61 €/Jahr</b>
• <b>Pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1</b> (beschränkt auf die insgesamt im Lieferjahr anfallenden Entgelte für die Netznutzung)	<b>- 135,34 / - 113,73 €/Jahr</b>

Preise Modul 2 (Prozentuale Arbeitspreisreduzierung)	brutto <sup>3)</sup> / netto
Arbeitspreis Vertrieb <sup>1)</sup>	11,811 ct/kWh
Arbeitspreis Netznutzung Modul 2 ab 01.01.2025	2,480 ct/kWh
KWKG-Umlage <sup>4)</sup> ab 01.01.2025	0,277 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung ab 01.01.2025	1,558 ct/kWh
Offshore-Netzumlage <sup>4)</sup> ab 01.01.2025	0,816 ct/kWh
Stromsteuer ab 01.01.2025	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe ab 01.01.2025	0,110 ct/kWh
<b>Arbeitspreis gesamt Modul 2</b>	<b>22,73 / 19,102 ct/kWh</b>
Grundpreis Vertrieb <sup>1)</sup>	34,00 €/Jahr
Grundpreis Netznutzung Modul 2 ab 01.01.2025	0,00 €/Jahr
<b>Grundpreis gesamt Modul 2</b> (ohne Entgelt für Messstellenbetrieb)	<b>40,46 / 34,00 €/Jahr</b>
<b>Grundpreis gesamt Modul 2<sup>2)</sup></b>	
• inkl. Entgelt für moderne Messeinrichtung	<b>60,46 / 50,81 €/Jahr</b>
• inkl. Entgelt für intelligentes Messsystem	<b>90,46 / 76,02 €/Jahr</b>
• <b>Zusatzkosten:</b> Steuerbox inkl. Datenübertragung (sobald technisch verfügbar und installiert)	<b>40,00 / 33,61 €/Jahr</b>

1) Wir gewähren Ihnen eine **eingeschränkte Preisgarantie** bis zum Ablauf des **31.12.2025**. Die Garantie bezieht sich **allein** auf den oben genannten „**Grundpreis Vertrieb**“ und den „**Arbeitspreis Vertrieb**“ im Sinne der Ziffer 6.2 der AGB (jeweils netto). Von dieser Garantie **ausgenommen** sind Änderungen der Entgelte für die Netznutzung nach Ziffer 6.2 der AGB, des Entgeltes für Messstellenbetrieb nach Ziffer 6.3 der AGB, der Konzessionsgabe nach Ziffer 6.4 der AGB, der KWKG-Umlage nach Ziffer 6.5 der AGB, des Aufschlags für besondere Netznutzung nach Ziffern 6.6, 6.8 und 6.9 der AGB, der Offshore-Netzumlage nach Ziffer 6.7 der AGB, der Stromsteuer und/ oder der Umsatzsteuer nach Ziffer 6.10 der AGB sowie die Erhebung etwaiger zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.11 der AGB, auf deren Anfall die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH jeweils keinen Einfluss hat.

2) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb sowie etwaige messtechnische Zusatzdienstleistungen (z. B. Tarifschaltuhr, Stromwandlersatz) werden dem Kunden gemäß Ziffer 6.3 der AGB nur in Rechnung gestellt, soweit und solange die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH diese Kosten gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber zu entrichten hat. Anstelle der oben beispielhaft genannten gesamten Grundpreise mit einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem können im Netzgebiet der SWKiel Netz GmbH – je nach Anschlusssituation des Kunden – abweichende und/ oder zusätzliche Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß der unter <https://www.swkiel-netz.de/> veröffentlichten Preisblätter des grundzuständigen Messstellenbetreibers anfallen, die dem Kunden dann zusätzlich zum genannten „Grundpreis gesamt (ohne Entgelt für Messstellenbetrieb)“ berechnet werden.

3) In den Brutto-Preisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %) enthalten. Die Brutto-Endpreise wurden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

4) Bei Verträgen über die Lieferung von Strom für eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe, die – wie vorliegend – durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist (Zweizählermessung), reduzieren sich die **KWKG-Umlage** und die **Offshore-Netzumlage** für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) grundsätzlich auf null. Diese Anwendung steht jedoch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission (§ 68 EnFG). Die beiden Umlagen sind deshalb in den obigen Arbeitspreis eingerechnet. Näheres dazu regelt Ziffer 6.13 der AGB.



**Auftrag über die Belieferung mit 100 % zertifiziertem Ökostrom für steuerbare (separat gemessene) Verbrauchseinrichtungen (insbesondere elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung, Anlagen zur Raumkühlung) im Netzgebiet der SWKiel Netz GmbH -**

„Naturstrom Wärmepumpe dimmbar“

**1. Kunde**

**Kundennummer:**

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Adresszusatz

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner zuvor genannten E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen / Tel: 0431 58 67 2-0 / Fax: 0431 58 85 94 / E-Mail: info@vbk-kronshagen.de.

**Verbrauchsstelle** (nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Kunden)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Adresszusatz

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

**2. Preise / eingeschränkte Preisgarantie**

Das vom Kunden für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt sowie die Details zur gewährten Preisgarantie ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt.

**Treuebonus**

Sie erhalten einen (ggf. tagesanteilig berechneten) Treuebonus in Höhe von 30,00 € (brutto) pro Kalenderjahr, soweit und solange Sie von der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH an dieser Verbrauchsstelle auch über einen Sondervertrag mit Strom für den Bedarf außerhalb von Heizstrom versorgt werden. Der Bonus wird im Rahmen der jeweils nächsten Jahres- bzw. Schlussrechnung gutgeschrieben. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

**3. Laufzeit / Kündigung**

**Der Vertrag läuft zunächst bis zum Ablauf des 31.12.2025 (Erstlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.**

**4. Geltung der AGB / Hinweis zum Datenschutz**

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Stromlieferung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bis 100.000 kWh/Jahr“ (AGB) Anwendung. Bitte beachten Sie auch die beigefügten „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artt. 13, 14 DS-GVO“ einschließlich des dortigen Widerspruchsrechts.

**5. Lieferbeginn**

Bitte den gewünschten Lieferbeginn ankreuzen bzw. eintragen (maßgeblich für den tatsächlichen Lieferbeginn ist die Auftragsbestätigung der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH nach Ziffer 1 der AGB).

nächstmöglicher Termin       zum \_\_\_\_\_ (Datum)       Neueinzug zum .....

**6. Bisheriger Strombezug**

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle

Strom von \_\_\_\_\_  
Name des bisherigen Stromlieferanten      Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

**Stromzähler und Verbrauch** \_\_\_\_\_  
Stromzählernummer

\_\_\_\_\_  
voraussichtlicher Jahresverbrauch in kWh      voraussichtlicher Jahresverbrauch in kWh (NT bei Zweitarifmessung)

**Bei Neueinzug oder Tarifwechsel bitte eintragen:** \_\_\_\_\_  
Tag der Ablesung

\_\_\_\_\_  
Stromzählerstand (HT)      Stromzählerstand (NT bei Zweitarifmessung)

**7. Verwendungszweck des Stroms (bitte ankreuzen)**

- überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt
- für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh/ Jahr
- für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab 10.001 kWh bis 100.000 kWh/ Jahr

Duplikat für Ihre Unterlagen

## 8. Lieferung / Steuerung / Messung

(1) Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags an die oben genannte Entnahmestelle. Erfasst sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300), deren Energieaufnahme vom Netzbetreiber auf Grundlage einer zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG gesteuert werden kann.

(2) Die Steuerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Der Lieferant hat keinen Einfluss auf eine Reduzierung des Strombezugs für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die der Netzbetreiber auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Festlegung der BNetzA und der zwischen ihm und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG vornimmt.

(3) Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung erhält der Netznutzer gemäß § 14a EnWG eine Reduzierung der Netzentgelte. Da der Energiebezug des Kunden für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über ein intelligentes Messsystem bzw. einen separaten Zähler erfolgt, kann die Reduzierung entweder in Form einer pauschalen Netzentgeltreduzierung für diese Marktlotation (Modul 1 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)) oder einer prozentualen Arbeitspreisreduzierung (Modul 2 der Festlegung) erfolgen. Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 der Festlegung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig vom Verbrauch des Kunden. Der reduzierte Arbeitspreis Netz nach Modul 2 der Festlegung entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netz für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktlotation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 2 abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber zudem kein Grundpreis Netz erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netz für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlicht. Das Netzentgelt ist ein Teil des Strompreises, der für die Nutzung des Netzes anfällt und dem Lieferanten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird.

Bitte das gewünschte Modul ankreuzen:

Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung

Modul 2: Prozentale Arbeitspreisreduzierung

(4) Sollte der Kunde zum Zeitpunkt dieses Auftrags noch nicht über ein intelligentes Messsystem und einer Steuerbox, die zur Durchführung der netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, oder über sonstige Steuertechnik an der Verbrauchseinrichtung verfügen, hat er den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber mit der Herstellung der Steuerbarkeit zu beauftragen. Die Netzentgeltreduzierung kann erst gewährt werden, sobald der Nachweis für diese Beauftragung gegenüber dem Netzbetreiber erfolgt ist.

(5) Sofern noch kein intelligentes Messsystem verbaut ist, ist eine Preisdifferenzierung nach HT/NT nur möglich, wenn bei dem vorhandenen Zähler ein Zweitarifregister (HT/NT) verbaut ist.

## 9. SEPA-Lastschriftmandat (sofern noch nicht erteilt)

Für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nutzen Sie bitte das beigefügte Formular.

## 10. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Der Kunde bevollmächtigt die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

## 11. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

### Widerrufsbelehrung

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen / Tel: 0431 58 67 2 -0 / E-Mail: info@vbk-kronshagen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wenn Sie verlangen, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 12. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Strom für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an die obige Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

\*

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Anlagen: ⇒ AGB      ⇒ Widerrufsbelehrung      ⇒ SEPA-Lastschriftmandat  
          ⇒ Datenschutzinformation ⇒ Anlage Modulwechsel

## Anlage Preisblatt

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen zusammen, die unter den Ziffern 6.1 bis 6.10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 bis 6.10 bzw. die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Ziffer 11 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden und dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe.

Der ermäßigte Grundpreis Netz und die prozentuale Arbeitspreisreduzierung nach Modul 2 der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) wird in der jeweils geltenden Höhe gewährt, sofern Modul 2 Anwendung findet.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) wird in der jeweils geltenden Höhe gewährt, sofern Modul 1 Anwendung findet.

Preise Modul 1 (Pauschale Netzentgeltreduzierung)	brutto <sup>3)</sup> / netto
Arbeitspreis Vertrieb <sup>1)</sup>	11,811 ct/kWh
Arbeitspreis Netznutzung ab 01.01.2025	6,200 ct/kWh
KWKG-Umlage <sup>4)</sup> ab 01.01.2025	0,277 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung ab 01.01.2025	1,558 ct/kWh
Offshore-Netzumlage <sup>4)</sup> ab 01.01.2025	0,816 ct/kWh
Stromsteuer ab 01.01.2025	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe ab 01.01.2025	0,110 ct/kWh
<b>Arbeitspreis gesamt Modul 1</b>	<b>27,16 / 22,822 ct/kWh</b>
Grundpreis Vertrieb <sup>1)</sup>	34,00 €/Jahr
Grundpreis Netznutzung ab 01.01.2025	67,80 €/Jahr
<b>Grundpreis gesamt Modul 1</b> (ohne Entgelt für Messstellenbetrieb)	<b>121,14 / 101,80 €/Jahr</b>
<b>Grundpreis gesamt Modul 1<sup>2)</sup></b>	
• inkl. Entgelt für moderne Messeinrichtung	<b>141,15 / 118,61 €/Jahr</b>
• inkl. Entgelt für intelligentes Messsystem	<b>171,15 / 143,82 €/Jahr</b>
• <b>Zusatzkosten:</b> Steuerbox inkl. Datenübertragung (sobald technisch verfügbar und installiert)	<b>40,00 / 33,61 €/Jahr</b>
• <b>Pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1</b> (beschränkt auf die insgesamt im Lieferjahr anfallenden Entgelte für die Netznutzung)	<b>- 135,34 / - 113,73 €/Jahr</b>

Preise Modul 2 (Prozentuale Arbeitspreisreduzierung)	brutto <sup>3)</sup> / netto
Arbeitspreis Vertrieb <sup>1)</sup>	11,811 ct/kWh
Arbeitspreis Netznutzung Modul 2 ab 01.01.2025	2,480 ct/kWh
KWKG-Umlage <sup>4)</sup> ab 01.01.2025	0,277 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung ab 01.01.2025	1,558 ct/kWh
Offshore-Netzumlage <sup>4)</sup> ab 01.01.2025	0,816 ct/kWh
Stromsteuer ab 01.01.2025	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe ab 01.01.2025	0,110 ct/kWh
<b>Arbeitspreis gesamt Modul 2</b>	<b>22,73 / 19,102 ct/kWh</b>
Grundpreis Vertrieb <sup>1)</sup>	34,00 €/Jahr
Grundpreis Netznutzung Modul 2 ab 01.01.2025	0,00 €/Jahr
<b>Grundpreis gesamt Modul 2</b> (ohne Entgelt für Messstellenbetrieb)	<b>40,46 / 34,00 €/Jahr</b>
<b>Grundpreis gesamt Modul 2<sup>2)</sup></b>	
• inkl. Entgelt für moderne Messeinrichtung	<b>60,46 / 50,81 €/Jahr</b>
• inkl. Entgelt für intelligentes Messsystem	<b>90,46 / 76,02 €/Jahr</b>
• <b>Zusatzkosten:</b> Steuerbox inkl. Datenübertragung (sobald technisch verfügbar und installiert)	<b>40,00 / 33,61 €/Jahr</b>

1) Wir gewähren Ihnen eine **eingeschränkte Preisgarantie** bis zum Ablauf des **31.12.2025**. Die Garantie bezieht sich **allein** auf den oben genannten „**Grundpreis Vertrieb**“ und den „**Arbeitspreis Vertrieb**“ im Sinne der Ziffer 6.2 der AGB (jeweils netto). Von dieser Garantie **ausgenommen** sind Änderungen der Entgelte für die Netznutzung nach Ziffer 6.2 der AGB, des Entgeltes für Messstellenbetrieb nach Ziffer 6.3 der AGB, der Konzessionsabgabe nach Ziffer 6.4 der AGB, der KWKG-Umlage nach Ziffer 6.5 der AGB, des Aufschlags für besondere Netznutzung nach Ziffern 6.6, 6.8 und 6.9 der AGB, der Offshore-Netzumlage nach Ziffer 6.7 der AGB, der Stromsteuer und/ oder der Umsatzsteuer nach Ziffer 6.10 der AGB sowie die Erhebung etwaiger zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.11 der AGB, auf deren Anfall die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH jeweils keinen Einfluss hat.

2) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb sowie etwaige messtechnische Zusatzdienstleistungen (z. B. Tarifschaltuhr, Stromwandlersatz) werden dem Kunden gemäß Ziffer 6.3 der AGB nur in Rechnung gestellt, soweit und solange die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH diese Kosten gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber zu entrichten hat. Anstelle der oben beispielhaft genannten gesamten Grundpreise mit einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem können im Netzgebiet der SWKiel Netz GmbH – je nach Anschlusssituation des Kunden – abweichende und/ oder zusätzliche Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß der unter <https://www.swkiel-netz.de/> veröffentlichten Preisblätter des grundzuständigen Messstellenbetreibers anfallen, die dem Kunden dann zusätzlich zum genannten „Grundpreis gesamt (ohne Entgelt für Messstellenbetrieb)“ berechnet werden.

3) In den Brutto-Preisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %) enthalten. Die Brutto-Endpreise wurden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

4) Bei Verträgen über die Lieferung von Strom für eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe, die – wie vorliegend – durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist (Zweizählermessung), reduzieren sich die **KWKG-Umlage** und die **Offshore-Netzumlage** für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) grundsätzlich auf null. Diese Anwendung steht jedoch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission (§ 68 EnFG). Die beiden Umlagen sind deshalb in den obigen Arbeitspreis eingerechnet. Näheres dazu regelt Ziffer 6.13 der AGB.



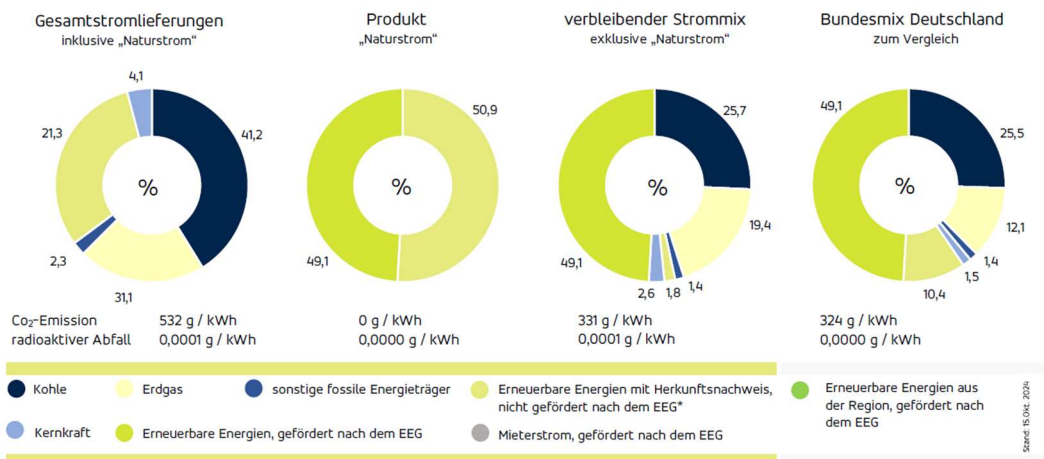


## Kennzeichnung der Stromlieferungen 2023

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz.

Angaben auf Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2023. Aufgrund von kaufmännischer Rundung können sich geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben.

### Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH



\* Der Ökostrom der entwerteten Herkunftsnachweise ist zu 100% in Norwegen aus Wasserkraft erzeugt worden.

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Str. 31, 24119 Kronshagen. Tel. 0431586720. Fax 0431 588594. Mail info@vbk-kronshagen.de . www.vbk-kronshagen.de

Stand: 10.06.2024

### Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

**Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen /  
E-Mail: [info@vbk-kronshagen.de](mailto:info@vbk-kronshagen.de)**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

Bestellt am (\*) / erhalten am (\*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(\*) Unzutreffendes streichen.



## Anlage Modulwechsel

### 1. Kunde

Kundennummer:

_____ Vorname, Name	_____ Vorname, Name	_____ Geburtsdatum (freiwillige Angabe)
_____ Straße, Hausnummer	_____ Adresszusatz	_____ Postleitzahl, Ort
_____ Telefon	_____ E-Mail	

\_\_\_\_\_  
Identifikationsnummer der Marktlotation an der Entnahmestelle (sofern bekannt, z. B. aus der letzten Energieabrechnung)

### Verbrauchsstelle (nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Kunden)

_____ Straße, Hausnummer	_____ Adresszusatz	_____ Postleitzahl, Ort
-----------------------------	-----------------------	----------------------------

### 2. Aktuelles Modul

Bitte das aktuelle Modul ankreuzen (sofern bekannt):

- Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung**
- Modul 2: Prozentale Arbeitspreisreduzierung**
- Modul 3: Zeitvariables Netzentgelt**  
(nur in Verbindung mit Modul 1, erst ab dem 01.04.2025 und bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems)

### 3. Gewünschtes Modul

Bitte das gewünschte Modul ankreuzen:

- Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung**

Der Netzbetreiber gewährt dem Kunden eine pauschale Netzentgeltreduzierung je Marktlotation. Diese Reduzierung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt auf der Seite <https://www.swkiel-netz.de/> veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig vom Verbrauch des Kunden. Durch die gewährte Netzentgeltreduzierung darf das an der Marktlotation zu zahlende Netzentgelt 0,00 € nicht unterschreiten.

- Modul 2: Prozentale Arbeitspreisreduzierung**  
(Achtung: Wahl nur bei separater Messung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung möglich)

Netzbetreiber gewähren dem Kunden einen ermäßigten Arbeitspreis Netz (vgl. Ziffer 2 des Preisblattes), sofern der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktlotation abgerechnet wird. Der reduzierte Arbeitspreis Netz entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netz für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktlotation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber kein Grundpreis Netz (vgl. Ziffer 2 des Preisblattes) erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netz für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers auf der Seite <https://www.swkiel-netz.de/> veröffentlicht.

**Voraussetzung: Der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung wird separat gemessen und an einer Marktlotation abgerechnet.** Erfolgt die Messung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung zusammen mit dem Haushaltsverbrauch über eine Verbrauchseinrichtung, kann Modul 2 nicht vom Kunden gewählt werden. Informationen zur Veränderung seiner Kundenanlage – um Modul 2 auswählen zu können – erhält der Kunde beim zuständigen Netzbetreiber.

- Modul 3: Zeitvariables Netzentgelt**  
(nur in Verbindung mit Modul 1, erst ab dem 01.04.2025 und bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems)

Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden bei dessen Wahl ab dem 01.01.2025 zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte anzubieten und ab dem 01.04.2025 zu gewähren. Der Netzbetreiber hat für dieses Modul 3 zeitvariable Netzentgeltstufen in Form einer Hochlasttarifstufe (HT), Niedriglasttarifstufe (NT) und einer Standardtarifstufe (ST) vorgesehen, die dem Kunden einen wirtschaftlichen Anreiz bieten sollen, seinen Verbrauch in lastschwache und damit günstigere Zeiten zu verschieben. Die Höhe des zeitvariablen Netzentgelts für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers auf der Seite <https://www.swkiel-netz.de/> erstmals ab dem 01.01.2025 veröffentlicht.

Der Lieferant übernimmt die Benachrichtigung des Netzbetreibers über den Modulwechsel.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

x

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Stromlieferung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bis 100.000 kWh/Jahr

## 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH (nachfolgend „Lieferant“) in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. *Gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB:* Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht / Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

- Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums- oder Netzanschlussgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und als Marktklokation mittels Marktklokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Der Gesamtbedarf umfasst den Verbrauch von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und – sofern im Auftragsblatt vereinbart – auch den Haushaltsverbrauch im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung sind insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich-zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen) oder zur Speicherung elektrischer Energie.
- Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Bestandteil des Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag über den Messstellenbetrieb mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 6.3 in Rechnung.
- Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe Ziffer 11.
- Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, soweit und solange diese Umstände andauern.
- Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderverzehrung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis gemäß § 41d Abs. 1 EnWG unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur entbehrlieh wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. *Gilt nicht gegenüber Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG:* Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen des Lieferverhältnisses erbracht, steht dem Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages mit einer Frist von drei Kalendernmonaten zum Monatsende zu.

## 3. Messung / Ablesung durch den Kunden / Zutrittsrecht / Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der Messeinrichtung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie / Anteilige Preisberechnung

- Die Menge der gelieferten Energie wird durch ein intelligentes Messsystem – bzw. bis zum Vorhandensein eines intelligenten Messsystems auch durch eine sonstige Messeinrichtung bzw. ein sonstiges Messsystem – oder rechtmäßige Ersatzwertbildung ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationssystem eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder den Lieferanten oder wird, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten über ein intelligentes Messsystem erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. In begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, wird auch die Ablesung der Messeinrichtung eines intelligenten Messsystems auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das intelligente Messsystem bzw. die sonstigen Messeinrichtung oder das Messsystem zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der sonstigen Messeinrichtung oder des Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- Ergibt eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der sonstigen Messeinrichtung oder des Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis (gegebenenfalls inklusive der vereinbarten Netzentgeltreduzierung) oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis (gegebenenfalls inklusive der vereinbarten Netzentgeltreduzierung). Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung etwaiger Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.6 Satz 1.
- Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.
- Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagessgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 mittels eines intelligenten Messsystems ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 mittels einer sonstigen Messeinrichtung oder eines Messsystems ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

## 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen einer Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung/ Barüberweisung zu zahlen.
- Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf und lässt den Betrag durch einen Inkassobevollmächtigten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die für diese Beauftragung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
  - a) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder
  - b) sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht (z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat).Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.
- Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Dies gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach einem Widerruf des Vertrags entstehen.

## 5. Vorauszahlung

- Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z. B., wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, oder wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Liefermonaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen).
- Beim Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Liefervertrag zu leistenden Zahlungen (Rechnungsbeträge und Abschläge nach Ziffer 4.1) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtet. Liegt kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vor, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

## 6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich aus einem „Grundpreis Vertrieb“ und einem verbrauchsabhängigen „Arbeitspreis Vertrieb“ (derzeit gemäß Preisangaben im Auftragsformular) zusammen. Der Preis wird auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweiligen einzelnen Vertragsschlusses). Der Preis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb und die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG. Der Kunde zahlt für die gelieferte Energie zudem derzeit die Preisbestandteile nach Maßgabe der Ziffern 6.2 bis 6.10 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.
- Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung abzuführenden Netzentgelte (Grundpreis Netz und Arbeitspreis Netz) in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die aktuelle Höhe der Netzentgelte ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
  - a) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
  - b) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder abhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien ein Liefervertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Liefervertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktklokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

- c) Ziffer 6.2 lit. b) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- d) Der Lieferant berechnet den vom Kunden zu zahlenden Grundpreis Netz im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen auf den Tag genau.
- 6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromzentralverordnungsverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe dieses Entgelts auf seiner Website. Die aktuelle Höhe des Entgelts für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen im Netzgebiet der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular bzw. den veröffentlichten Entgelten des (grund-)zuständigen Messstellenbetreibers.
- a) Die Regelungen in Ziffer 6.2 lit. a) bis c) finden für das Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb entsprechend Anwendung.
- b) Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen auf den Tag genau.
- c) Wird oder ist eine nach dem Liefervertrag vom Lieferanten belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Entgelt für den Messstellenbetrieb, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3 lit. d) zur Zahlung des Entgelts für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
- d) Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis nach Ziffer 6.1 um dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf dessen Website veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen des Liefervertrages vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit dem grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet. Ziffer 6.3 lit. b) gilt entsprechend. Die aktuelle Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen im Netzgebiet der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular bzw. den veröffentlichten Entgelten des (grund-)zuständigen Messstellenbetreibers.
- 6.4. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Landverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Die aktuelle Höhe der Konzessionsabgabe ergibt sich aus der Preisangabe im Auftragsformular.
- 6.5. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage gemäß § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die KWKG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) festgelegt. Die aktuelle Höhe der KWKG-Umlage für den nichtprivilegierten Letztverbrauch ergibt sich aus der Preisangabe im Auftragsformular.
- 6.6. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich weiter um die vom Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19 StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Zusätzlich werden die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage gemäß Ziffer 6.8 ausgeglichen werden sollen, derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet. Die § 19 StromNEV-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose nach den Vorgaben der StromNEV i.V.m. dem KWKG festgelegt und auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht. Ab 01.01.2025 wird die § 19-StromNEV-Umlage zusammen mit dem Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) gemäß Ziffer 6.9 als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Die aktuelle Höhe des Aufschlags für besondere Netznutzung ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 6.7. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG i.V.m § 12 EnFG in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Die Offshore-Netzumlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) festgelegt. Die aktuelle Höhe der Offshore-Netzumlage für den nichtprivilegierten Letztverbrauch ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 6.8. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG in der jeweils geltenden Höhe. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherstellung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage nach Ziffer 6.6 eingerechnet.
- 6.9. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ab dem 01.01.2025 um den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit dem Aufschlag werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung von Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber aufgrund der Integration von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien entstehen. Diese Kosten werden nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19 StromNEV-Umlage gemäß Ziffer 6.6 als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Die aktuelle Höhe des Aufschlags für besondere Netznutzung ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 6.10. Die Preise nach Ziffer 6.1 bis 6.8 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen für den Kunden Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG derzeit gemäß Preisangabe im Auftragsformular) sowie – auf alle vertraglichen Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit gemäß Preisangabe im Auftragsformular) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 6.11. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.10 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen gegenüber dem Lieferanten (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung gegenüber dem Kunden. Eine Weiterberechnung nach dieser Ziffer 6.11 erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.12. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.11 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.13. Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis Vertrieb und den Arbeitspreis Vertrieb nach Ziffer 6.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweiligen Höhe an den Kunden weitergegebene Preisbestandteile nach den Ziffern 6.2 bis 6.10 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.11 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.13 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.13 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises Vertrieb und des Arbeitspreises Vertrieb nach dieser Ziffer 6.13 sind nur zum Monatsanfang möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit bzw. – je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt – einer gewährten Preisgarantie. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Angabe dieses Zeitpunktes in Textform mitteilt. Die Mitteilung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisanpassung. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.14. Ziffer 6.14 gilt nur für Stromlieferverträge für eine Wärmepumpe  
Bei Verträgen über die Lieferung von Strom für eine Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist (Zweizählermessung), reduzieren sich die KWKG-Umlage nach Ziffer 6.5 und die Offshore-Netzumlage nach Ziffer 6.7 für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG grundsätzlich auf null. Die Anwendung des EnFG steht dabei unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission diese Anwendung beihilferechtlich genehmigt (§ 68 EnFG). Die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage sind deshalb in den vertraglich vereinbarten Arbeitspreis (gemäß Preisangaben im Auftragsformular) eingerechnet. Soweit und solange eine gesetzliche Reduzierung der KWKG-Umlage und/oder der Offshore-Netzumlage auf null ganz oder teilweise wirksam sein sollte, reduziert sich der vertraglich vereinbarte bzw. geschuldete Arbeitspreis in dem Wärmepumpen-Tarif um die bei Belieferung des Kunden jeweils tatsächlich geltende, d.h. vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten abgerechnete, KWKG-Umlage und/oder Offshore-Netzumlage. Eine solche Reduzierung der Umlagen ist gemäß § 22 Abs. 2 EnFG ausgeschlossen, wenn der Betreiber der elektrischen angetriebenen Wärmepumpe(n) ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 20 EnFG ist, oder wenn gegen ihn offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen. Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich darüber in Textform informieren, falls die vorstehend genannten Voraussetzungen für einen Ausschluss der Reduzierung der Umlagen bei ihm vorliegen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach dem Vertrag eintreten. Soweit ein Anspruch des Kunden auf Reduzierung der KWKG-Umlage und/oder der Offshore-Netzumlage besteht, werden die Umlagen für vorangegangene Zeiträume gutgeschrieben und/oder mit der jeweils nächsten Jahresverbrauchsrechnung bzw. Schlussrechnung verrechnet; Ziffer 3.9 bleibt unberührt. Soweit kein Anspruch des Kunden auf Reduzierung der KWKG-Umlage und/oder der Offshore-Netzumlage besteht, werden die Umlagen für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der Entnahmestelle des Kunden durch den Lieferanten – nachgefordert. Ziffer 6.13 findet in allen Fällen der Reduzierung der KWKG-Umlage und/oder der Offshore-Netzumlage nach Maßgabe dieser Ziffer 6.14 keine Anwendung.
- 6.15. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte oder Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Telefon-Nummer. 0431 / 58 67 2 - 0 oder im Internet unter [www.vbk-kronshagen.de](http://www.vbk-kronshagen.de).

## **7. Steuerung: Steuerbox, Installation, Beschädigung, Störung**

- 7.1. Der Netzbetreiber darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300) den Energiebezug der in seinem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen reduzieren. Für den Fall der Reduzierung des netzwerkseitigen Leistungsbezuges der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist von dem Netzbetreiber eine Mindestleistung gewährt.
- 7.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet und stets steuerbar ist.
- 7.3. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechtigte Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik nach Satz 4 zu tragen.
- 7.4. Der Kunde hat dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik unverzüglich mitzuteilen.

## **8. Wahl / Wechsel der Module zur Netzentgeltreduzierung**

- 8.1. Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und des sonstigen Haushaltsverbrauchs über einen gemeinsamen Zähler gemessen, findet Modul 1 Anwendung. Der Kunde ist – voraussichtlich – ab April 2025 berechtigt zusätzlich zu Modul 1 Modul 3 zu wählen. Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktlokation abgerechnet, so ist der Kunde berechtigt, entweder Modul 1 (ab 2025 gegebenenfalls in Kombination mit Modul 3) oder Modul 2 zu wählen. Nimmt der Kunde keine Wahl vor, findet Modul 1 als Grundmodul immer Anwendung.
- 8.2. Der Wechsel eines Moduls setzt voraus, dass der Wechselwunsch Lieferant und Netzbetreiber angezeigt wird. Für die Umsetzung ist der Netzbetreiber verantwortlich. Ein rückwirkender Wechsel ist ausgeschlossen. Der Kunde informiert den Lieferanten mit der Anlage Modulwechsel per E-Mail unter [info@vbk-kronshagen.de](mailto:info@vbk-kronshagen.de) oder per Post über einen Wechselwunsch. Der Lieferant gibt diesen Wunsch an den Netzbetreiber weiter. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul, wird dem Kunden gewährt, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich umgesetzt hat und die

Netzvertrag gegenüber dem Lieferanten nach dem neu gewählten Modul abrechnet. Der Modulwechsel erfolgt erst, wenn er dem Netzbetreiber und dem Lieferanten mitgeteilt wurde. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul kann dem Kunden erst gewährt werden, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich vorgenommen hat.

## 9. Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen ist. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer 9 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Angabe dieses Zeitpunktes auf einfache und verständliche Weise in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 10. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 10.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 (brutto) inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig begründet beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunktes der frühestmöglichen Unterbrechung der Anschlussnutzung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.  
*Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das zunächst bis zum 30.04.2024 gilt. Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG einzuführen. Nach dem Referentenentwurf sind die Regelungen in § 118b EnWG und dem geplanten § 41f EnWG weitestgehend deckungsgleich. Nach § 118b EnWG in der jetzigen Fassung ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im Sinne des § 118b Abs. 4 EnWG Zahlung nicht nachkommt. Dem Kunden ist vor der Versorgungsunterbrechung u. a. der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach den Ziffern 10.2 und 10.3 sind für die Dauer der Wirksamkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG in dem Umfang der abweichenden Regelung ausgesetzt.*
- 10.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden dabei ausschließlich die tatsächlichen Kosten in Rechnung, die der zuständige Netzbetreiber vom Lieferanten erhebt; der Lieferant wird auf Anfrage des Kunden den entsprechenden Leistungsnachweis erbringen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung/ Barüberweisung zu zahlen.
- 10.4. **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Lieferanten trotz Abmeldung über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden (z. B. wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers oder wegen Prozessfristen aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Lieferantenwechselprozessen), ohne dass den Lieferanten an diesem Umstand ein Verschulden trifft und ohne dass er für diese Entnahmen einen finanziellen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach dem Liefervertrag.
- 10.5. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt für den Lieferanten insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.1. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt für den Lieferanten ferner vor, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Liefervertrag in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 (brutto) inkl. Mahn- und Inkassokosten, in Verzug ist und seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungandrohung nachkommt. Bei Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig begründet beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall des Zahlungsverzugs, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.  
*Ziffer 0 gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB: Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.*

## 11. Haftung

- 11.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffern 11.2 bis 11.6.
- 11.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 11.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 11.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 11.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 11.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 12. Umzug / Übertragung des Vertrags

- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Abmeldung beim zuständigen Netzbetreiber zu ermöglichen. Werktage in diesem Sinn sind alle Tage ausschließlicher Samstage, Sonntage und bundeseinheitliche Feiertage. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Lieferanten den Zählerstand an seiner bisherigen Entnahmestelle beim Tag des Umzugs in Textform anzuzeigen.
- 12.2. **Ein Umzug beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des nach Ziffer 12.1 mitgeteilten Umzugsdatums. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.**

- 12.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde – ungeachtet der Vertragsbeendigung nach Ziffer 12.2 – verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Liefervertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 12.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes auf einfache und verständliche Weise in Textform mitzuteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge (insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes), bleiben von dieser Ziffer 12.4 unberührt.

## 13. Verpflichtung zur Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Die Parteien verpflichten sich hiermit, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- a. personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
- b. betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, die ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen. Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13, 14 DS-GVO des Lieferanten ist dem Liefervertrag als **Anlage Datenschutzinformationen** beigefügt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen vor der Aushandlung an die jeweils betroffene Person zu prüfen. Die Parteien sind weiterhin nicht verpflichtet, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei, der anderen Partei den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

## 14. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten / Lieferantenwechsel

- 14.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- 14.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

## 15. Streitbelegungsverfahren

- 15.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Versorgungsbetriebe Kronsghagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronsghagen / Telefon: 0431 58 67 2-0 / Fax: 0431 – 58 85 94 / E-Mail: info@vbk-kronsghagen.de.
- 15.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG i. V. m. § 4 der Verfahrensordnung Schlichtungsstelle Energie e.V. anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen hat oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 4 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Versorgungsbetriebe Kronsghagen GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 15.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Website: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 15.4. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 15.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbelegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

**16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind erhältlich unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind erhältlich unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

**17. Kostenpauschalen**

	netto /	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)		
Je einfaches Mahnschreiben	1,20 €	
Je Mahnschreiben bei Versand per Einwurf-Einschreiben	3,40 €	
Je Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 €	
Anfahrtskosten bei erfolgloser Sperrung (bei Verschulden des Kunden)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 10.3)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 10.3)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
Kosten für Bankrücklastschriften	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts	

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

**18. Gerichtsstand (gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)**

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Kiel. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

**19. Schlussbestimmungen**

19.1. Die Regelungen des Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

19.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stand: 11/2024



## Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artt. 13, 14 DSGVO bei der Energie-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie bei Abrechnungsdienstleistungen im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung

Als Ihr Energie-, Wasser- und/oder Wärmelieferant sowie Ihr Abrechnungsdienstleister im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) für die Gemeinde Kronshagen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Diese Informationen gelten zum einen für die Erhebung personenbezogener Daten unmittelbar bei Ihnen als betroffener Person (**Art. 13 DSGVO**). Sie gelten zudem für den Fall, dass personenbezogene Daten nicht unmittelbar bei Ihnen als betroffener Person erhoben wurden (**Art. 14 DSGVO**). Letzteres betrifft z. B. bestimmte personenbezogene Daten von Ihnen als Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfe oder Dienstleister von einem unserer Vertragspartner (etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner), die wir zur sachgerechten Kommunikation benötigen. Diese Informationen gelten nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug aufweisen.

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

### 1) Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

**Verantwortlicher** im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH • Claus-Sinjen-Straße 31 • 24119 Kronshagen  
Telefon: 0431 – 58 67 2 0 • Fax: 0431 – 58 85 94 • E-Mail: [info@vbk-kronshagen.de](mailto:info@vbk-kronshagen.de) • Kontaktformular: [www.vbk-kronshagen.de/kontakt.html](http://www.vbk-kronshagen.de/kontakt.html)  
Website: [www.vbk-kronshagen.de](http://www.vbk-kronshagen.de)

Sie erreichen unseren **Datenschutzbeauftragten** (Herr Henning Thomsen) unter:  
Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH • Claus-Sinjen-Straße 31 • 24119 Kronshagen  
Telefon: 0431 - 58 67 2 0 • Fax: 0431 – 58 85 94 • E-Mail: [datenschutz@vbk-kronshagen.de](mailto:datenschutz@vbk-kronshagen.de)

### 2) Welche Arten von personenbezogenen Daten werden von mir verarbeitet?

#### a) Datenerhebung bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

Wir verarbeiten im Zusammenhang mit einem **Strom-/Gasliefervertrag**, der **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung** und der **Wärmeversorgung** folgende **Kategorien personenbezogener Daten**, die wir im Regelfall unmittelbar bei Ihnen erheben (Art. 13 DSGVO):

- Personenstammdaten (z. B. Vor- und Nachname, Kundennummer, ggf. Geburtsdatum; ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer);
- Kontaktdaten (z. B. Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, ggf. Faxnummer);
- Daten zur Entnahme – bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur; Objektnummer; zusätzlich bei **Wasser/Abwasserbeseitigung**: Art der (Trink-)Wasserentnahmestelle, Zählergröße und ggf. Durchflusswerte sowie grundstücksbezogene Daten wie z. B. Flurnummer, Art der Bebauung, ggf. Grundriss mit Anschlusspunkt, ggf. Eigentüternachweis, ggf. Informationen zur Kundenanlage); zusätzlich bei **Wärmeversorgung**: Größe der beheizten Fläche, Nutzwärmebedarf, primärseitige Vorlauftemperatur und Rücklauftemperatur, maximale Wärmeleistung, ggf. Anzahl der Wohneinheiten, ggf. Maßnahmen und Zeitpunkt technischer und/oder vertraglicher Änderungsmaßnahmen bestehender Anschlüsse bzw. Anlagen sowie grundstücksbezogene Daten (z. B. Grundriss mit Anschlusspunkten);
- Lieferdaten (z. B. Grund der Anmeldung, Angaben zum Belieferungszeitraum, Umzug und Umzugsdatum; zusätzlich bei **Strom/Gas**: Name eines bisherigen Lieferanten (ggf. inkl. Kundennummer) und ggf. Name eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers);
- Verbrauchs- und Einspeisedaten (z. B. Zählerstände bzw. Messwerte, ggf. Vorjahresverbrauch, Verbrauchszweck der Energie oder des Wassers);
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten, Erhebung einer Vorkasse bzw. Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung);
- Daten zum Zahlungsverhalten und Vertragsverhalten (z. B. Forderungsdaten, Zahlungsverzug, Mahn- und Vollstreckungsverfahren, Inkassovorgänge, Unterbrechungen der Anschlussnutzung bzw. – bei Wasser oder Wärme – der Versorgung, ggf. nicht vertragsgemäßes Verhalten);
- Protokolldaten über Ihre Kontakte mit uns.

#### b) Datenerhebung nicht bei der betroffenen Person (Art. 14 DSGVO)

Insbesondere im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen erheben wir bei **allen Vertragsverhältnissen** regelmäßig personenbezogene Daten nicht unmittelbar bei Ihnen (Art. 14 DSGVO), etwa im Rahmen der Benennung von Ansprechpartnern. Wir verarbeiten dann jedoch – insofern abweichend von obiger Ziffer 2 a) – in der Regel lediglich Personenstammdaten (Vor- und Nachname), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie ggf. Berufs- und Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Geschäftsführer, Vertriebsleiter, Energieberater, u. ä.), die wir zu Ihrer Person als Mitarbeiter unseres jeweiligen Vertragspartners oder zu Ihrer Person als Dritten (z. B. als dessen Erfüllungsgehilfe oder Dienstleister) erlangt haben.

### 3) Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Datenverarbeitung?

Ihre personenbezogenen Daten werden im Zusammenhang mit einem **Strom-/Gasliefervertrag**, der **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung** und der **Wärmeversorgung** zu den folgenden **Zwecken** und auf folgenden **Rechtsgrundlagen** verarbeitet:

- Datenverarbeitung aufgrund einer **Einwilligung** von Ihnen (z. B. zur Werbung per Telefon bei Privatpersonen) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit a) DSGVO. Eine Einwilligung können Sie uns gegenüber (vgl. Ziffer 1) jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt haben. Durch den Widerruf einer Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- **Erfüllung des jeweiligen Vertrages** mit Ihnen bzw. unserem Vertragspartner sowie ggf. Durchführung **vorvertraglicher Maßnahmen** aufgrund Ihrer Anfrage auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit b) DSGVO.
- **Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen** (z. B. wegen handels- und/oder steuerrechtlicher Vorgaben; bei **Strom/Gas** z. B. Vorgaben des EnWG und des MsbG; bei **Wärme** Vorgaben der AVBFernwärmeV; bei **Wasser** Vorgaben der AVBWasserV und bei der **Abwasserbeseitigung** Vorgaben der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Kronshagen sowie der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kronshagen) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit c) DSGVO.
- Datenverarbeitung, die für die **Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse** erforderlich ist (z. B. nach dem MsbG; bei der Wasserversorgung gemäß AVBWasserV), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit e) DSGVO.
- Datenverarbeitung aus **berechtigtem Interesse** auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit f) DSGVO. Verarbeitungen auf dieser Rechtsgrundlage dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse umfasst gegenüber unseren Vertragspartnern insbesondere die Nutzung und Analyse Ihrer personenbezogenen Daten, um
  - Ihre gesamte Vertragsbeziehung mit uns zu betrachten (z. B. zur Beratung, hinsichtlich einer gewünschten Vertragsanpassung/Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen);
  - Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte und über ähnliche Waren oder Dienstleistungen zukommen zu lassen (Direktwerbung);
  - Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Produkten und Services durchzuführen, um unseren Vertragspartnern eine individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können;
  - Markt- und Meinungsforschung durchzuführen, damit wir einen Überblick über die Qualität und Transparenz unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation erhalten und diese kundenspezifisch ausrichten und gestalten können;
  - in Kontakt mit Auskunfteien zu treten, um Ihre Kreditwürdigkeit im Hinblick auf die Verringerung von Ausfallrisiken bewerten zu können. Wir übermitteln hierzu Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Identifikation (Name, Anschrift und ggf. Geburtsdatum) an Auskunfteien (derzeit SCHUFA Holding AG, Kormoranweg

5, 65201 Wiesbaden; Bad Homburger Inkasso GmbH, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel). Die jeweilige Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ggf. Dritten Informationen zur Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit können u. a. Ihre Anschriftendaten einfließen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der genannten Auskunfteien können online unter <https://www.schufa.de/scoring-daten/daten-schufa/> sowie unter <https://www.bad-homburger-inkasso.com/footer/datenschutz> eingesehen werden. Die online bereitgestellten Informationen enthalten ausschließlich Angaben der jeweiligen Auskunftei und sind von uns nicht überprüft worden; mit der Nennung der Links machen wir uns deren Inhalt nicht zu eigen.

- die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beobachten, um Ihre Kreditwürdigkeit zur Verringerung von Ausfallrisiken bewerten zu können.
- Die Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse umfasst auch personenbezogene Daten, die wir nicht unmittelbar bei Ihnen erheben (siehe Ziffer 2 b)), jedoch zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner und ggf. zur Durchführung diesbezüglicher vorvertraglicher Maßnahmen verarbeiten, da dies in unserem als auch im berechtigten Interesse unseres Vertragspartners liegt.

#### 4) Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 3) genannten Zwecke erforderlich ist – im Zusammenhang mit einem **Strom-/Gasliefervertrag**, der **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung** und der **Wärmeversorgung** gegenüber folgenden **Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern**:

Auskunfteien: derzeit SCHUFA Holding AG (Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden) und Bad Homburger Inkasso GmbH (Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel); Inkassounternehmen; Druck- und Versanddienstleister; IT-Dienstleister; Kreditinstitut (Hausbank); Marketingagenturen; Datenvermittlungsdienstleister; Verarbeitungsdienstleister für Messwerte; Marktpartner (Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche und ggf. Lieferanten).

Im Zusammenhang mit der **Abwasserbeseitigung** erfolgt – im Rahmen der unter Ziffer 3) genannten Zwecke – zudem eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an die Gemeinde Kronshagen (Kopperpahlr Allee 5, 24119 Kronshagen), für die wir auf vertraglicher Grundlage u. a. entsprechende Abrechnungsdienstleistungen erbringen.

Im Zusammenhang mit der **Wärmeversorgung** erfolgt – im Rahmen der unter Ziffer 3) genannten Zwecke – zudem eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten gegenüber technischen und ggf. infrastrukturellen Dienstleistern im Rahmen der Installation von Wärmeerzeugungsanlagen sowie gegenüber – je nach Bauvorhaben unterschiedlichen – Abrechnungsdienstleistern für die Heizkostenabrechnung.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten bei **allen Vertragsverhältnissen** an weitere Empfänger (z.B. Behörden oder Gerichte) übermitteln, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

#### 5) Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

#### 6) Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter Ziffer 3) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Ggf. müssen wir Ihre Daten jedoch noch bis zum Ablauf der vom Gesetzgeber oder von Aufsichtsbehörden erlassenen Aufbewahrungspflichten und –fristen weiter speichern. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich u. a. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfrist beträgt danach im Regelfall sechs bis zehn Jahre. Außerdem können wir Ihre Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen (d. h. im Regelfall drei Jahre; im Einzelfall auch bis zu 30 Jahre) aufbewahren, soweit dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie für uns ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das jeweilige Vertragsende bzw. das Datum der Datenerhebung hinaus, sofern Sie nicht bereits zuvor der Verarbeitung zu diesem Zwecke widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

#### 7) Aus welchen Quellen stammen meine verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich direkt bei Ihnen (z. B. in einem Vertragsformular). Zusätzlich erhalten wir personenbezogene Daten durch die Nutzung unserer Produkte und Dienstleistungen. Im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen erheben wir regelmäßig personenbezogene Daten zu Ihrer Person als Mitarbeiter unseres jeweiligen Vertragspartners oder zu Ihrer Person als Dritten (z. B. als dessen Erfüllungsgehilfe oder Dienstleister) entweder von unserem Vertragspartner oder direkt von Ihnen. Im Einzelfall verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Grundbücher, Handelsregister, Meldebehörden, Internet) oder von Dritten (z. B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferanten, Auskunfteien, Hausverwaltungen, Kunden im Rahmen von „Kunden-werben-Kunden“-Aktionen, bei Wasser/Abwasserbeseitigung: Gemeinde Kronshagen, ggf. Mieter, Vermieter/Hauseigentümer) in zulässiger Weise gewinnen dürfen.

#### 8) Ist die Bereitstellung meiner personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht für mich eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Bei **allen Vertragsverhältnissen** hat unser Vertragspartner uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) anzugeben, die für den Abschluss und die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses und damit die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen gehören dazu regelmäßig auch Personenstamm- und Kontaktdaten von Mitarbeitern unseres jeweiligen Vertragspartners oder von Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), die unser Vertragspartner einvernehmlich einsetzt. Ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. – regelmäßig im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen – die gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern und ggf. Dritten kann das jeweilige Vertragsverhältnis ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

#### 9) Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Es findet bei **keinem Vertragsverhältnis** mit uns zum Abschluss oder zur Erfüllung des Vertrages eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO statt.

#### 10) Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber (vgl. Ziffer 1) jederzeit folgende **Rechte** hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft, ob bzw. welche Daten in welcher Weise verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO);
- Recht auf Berichtigung, wenn die Daten unrichtig, veraltet und/oder unvollständig sind (Art. 16 DSGVO);
- Recht auf Löschung, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind; oder wenn Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter Daten widerrufen haben und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt; oder wenn diese Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden; oder wenn die Löschung dieser Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten, dem wir unterliegen, erforderlich ist (Art. 17 DSGVO);
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO);
- Recht auf Übertragbarkeit der Daten, die Sie uns bereitgestellt haben (Art. 20 DSGVO);
- Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, wobei durch den Widerruf die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

#### Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (z. B. zur Erfüllung eines Vertrages mit Ihnen) erforderlich ist.

Sie können auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit e) DSGVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit f) DSGVO stützen, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen  
Tel.: 0431 – 58 67 2 0 • Fax: 0431 – 58 85 94 • E-Mail: [info@vbk-kronshagen.de](mailto:info@vbk-kronshagen.de)

Sie haben außerdem jederzeit das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn Sie der Auffassung sind, dass eine Datenverarbeitung durch uns unter Verstoß gegen geltendes Recht erfolgt ist (Art. 77 DSGVO). Die für uns zuständige Datenschutzbehörde ist:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein • Postfach 71 16 • 24171 Kiel  
Tel.: 0431 / 988-1200 • Fax: 0431 988-1223 • E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)

## Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

**Name des Zahlungsempfängers:** Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH

**Anschrift des Zahlungsempfängers**

**Straße und Hausnummer:** Claus-Sinjen-Str. 31  
**Postleitzahl und Ort:** 24119 Kronshagen

**Gläubiger-Identifikationsnummer:** DE65VBK00000080473

**Mandatsreferenz** (vom Zahlungsempfänger auszufüllen): wird gesondert mitgeteilt

**SEPA-Lastschriftmandat:**

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Zahlungsart:**  Wiederkehrende Zahlung  Einmalige Zahlung

**Bankverbindung gültig ab**  sofort  \_\_\_\_\_  
(TT.MM.JJJJ)

\_\_\_\_\_  
Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_  
Kundennummer

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer des Zahlungspflichtigen

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort des Zahlungspflichtigen

\_\_\_\_\_  
IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen)

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum (TT.MM.JJJJ)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

**Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich / uns der Zahlungsempfänger Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.**

